



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-201

VidG-Anpassung – Ermöglichen der Installation von Kameras für das Parkplatzmanagement im Sinne von Artikel 120 des neuen Mobilitätsgesetzes

Urheber/in:	Senti Julia / Morand Jacques
Mitunterzeichnende:	12
Einreichen:	06.09.2023
Begründung:	06.09.2023
Weitergeleitet SR:	07.09.2023
Antwort des Staatsrats:	05.03.2024

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 6. September 2023 eingereichten und gleichentags begründeten Motion beantragen Grossrätin Julia Senti und Grossrat Jacques Morand eine Änderung des Gesetzes über die Videoüberwachung (VidG) und damit auch der Ausführungsbestimmungen (VidV). Sie begründen dies mit Artikel 120 des neuen Mobilitätsgesetzes (MobG), das Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich zugänglichen Parkplätzen von erheblicher Grösse dazu verpflichtet, ein Parkplatzmanagementsystem einzurichten. Bei den meisten Parkplätzen liessen sich Schranken oder Ticketsysteme leicht einrichten, in einigen Stadtzentren wie der Altstadt von Murten sei dies jedoch nicht der Fall. Daher müssten andere Lösungen gefunden werden. So könnten für das Parkleitsystem zum Beispiel Videoüberwachungskameras installiert werden. Diese Lösung sei jedoch mit dem geltenden VidG nicht vereinbar, da dieses Videoüberwachungsanlagen derzeit nur für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten erlaube.

II. Antwort des Staatsrats

Vorab ist festzuhalten, dass der Wortlaut von Artikel 120 MobG nicht im Widerspruch zum VidG steht. Die Bestimmung steht nur dann mit dem VidG in Konflikt, wenn es für die Erfüllung der im MobG eingeführten Aufgabe keine anderen technischen Mittel als die Videoüberwachung gibt. Aktuell sieht das VidG nämlich ausdrücklich vor, dass die Videoüberwachung nur zum Zweck der Prävention und Abschreckung zulässig ist (Art. 3 Abs. 1 VidG). Momentan kann die Videoüberwachung für das Parkplatzmanagement also nicht genehmigt werden, weil sie weder den Zielen des Gesetzes noch seinem Anwendungsbereich entspricht.

1. Stellungnahmen der betroffenen Stellen

Für die Beantwortung dieser Motion wurden verschiedene Stellen konsultiert, nämlich das Amt für Mobilität (MobA), der Freiburger Gemeindeverband (FGV) und, über ihre Kommission, die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB).

Im Allgemeinen äussern sich sowohl das MobA als auch der FGV eher positiv zu einer Anpassung des VidG. Das MobA erwähnt jedoch, dass es bereits vorhandene Technologien gebe, mit denen sich die Zahl der verfügbaren Plätze in Echtzeit verfolgen lasse und die in Bezug auf den Datenschutz konsensfähiger wären. Der FGV weist darauf hin, dass es mit der heutigen Technologie möglich sei, Personendaten unkenntlich zu machen und das Ziel ohne Datenspeicherung zu erreichen. Er ist daher der Ansicht, dass die beantragte Änderung unter diesen Bedingungen verhältnismässig ist und eine wirksame Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 120 MobG erlaubt.

Die ÖDSMB lehnt die Motion in ihrer Stellungnahme ab und argumentiert, dass die vorgeschlagene Änderung deutlich von den Zielen des VidG abweiche, nämlich Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 3 Abs. 1 VidG). Allerdings machten die technologische Entwicklung und das Inkrafttreten des MobG eventuell eine Überprüfung des Systems erforderlich. Die ÖDSMB betont, dass es wichtig sei, eine allgemeine Formulierung des VidG beizubehalten und keine spezifischen Ausnahmen einzuführen. Zudem empfiehlt sie vertiefte Überlegungen zur Anpassung des Gesetzes. Ihrer Ansicht nach müsste der Einsatz von Videoüberwachung für eine rationale und effiziente Verwaltung der öffentlichen Anlagen erwiesenermassen nötig sein.

2. Sonderfall Stadt Murten

Das Beispiel des Parkplatzes in der Altstadt von Murten verdeutlicht die Problematik, die zu der vorliegenden Motion geführt hat. Der Parkplatz im Freien erlaubt kein Zählsystem mit Bodensensoren, Schranken oder auch Mauern. Deshalb wäre ein Videoüberwachungssystem am besten geeignet, um die verfügbaren Parkplätze zu ermitteln und so die Verpflichtung nach Artikel 120 MobG zu erfüllen.

Die Gemeinde Murten beantragte deshalb beim Oberamt des Seebezirks eine Bewilligung, die der ÖDSMB zur Stellungnahme vorgelegt wurde (Art. 5 Abs. 2 VidG). Obwohl der Antrag nach dem geltenden VidG hätte abgelehnt werden müssen, befürwortete ihn die ÖDSMB unter der Bedingung, dass die Motion angenommen werde. Da sie der Ansicht ist, dass Artikel 120 MobG im vorliegenden Fall dem VidG widerspricht, kam sie zum Schluss, dass die neuere Bestimmung angewendet werden müsse. Daher stimmte sie dem Antrag gestützt auf Artikel 120 MobG zu, wobei sie darauf hinwies, dass sie ihn bei einer Ablehnung der Motion erneut prüfen werde. In diesem Fall müsste die Gemeinde Murten eine andere Lösung finden, um die Zahl der verfügbaren Parkplätze zu ermitteln, obwohl die Alternativen schwer umsetzbar wären.

3. Technologische Entwicklung

In seiner jetzigen Form erlaubt das VidG die Installation und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund, um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen. Die einzigen Ausnahmen sind in Artikel 2 Abs. 3 VidG aufgeführt, der besagt, dass das Gesetz nicht gilt, wenn die Videoüberwachung von einem Gericht oder der Polizei angeordnet oder von einem/r Wildhüter/in-Fischereiaufseher/in für die Beobachtung der Wildtiere und der Pflanzenwelt eingerichtet wird (Bst. a und b).

Das aktuelle VidG kann zu unbefriedigenden Situationen führen, wie zum Beispiel im Fall der Videoüberwachung eines Parkplatzes, die zwar den Kriterien und Zielen des Gesetzes entspricht (Anlage, die der Verhinderung von Straftaten dient und zur Repression beiträgt), aber für das Management des Parkplatzes verboten würde. Derweil ist davon auszugehen, dass ein solches

System keine übermässigen Datenschutzprobleme aufwerfen würde, zumal einige Anlagen das systematische Unschärfmachen der Bilder von Gesichtern und Kontrollschildern erlauben. Auf diese Weise würden die Grundrechte der Betroffenen gewahrt.

Obwohl es andere und weniger radikale Möglichkeiten für die Verwaltung öffentlicher Parkplätze gibt, wäre eine Änderung des VidG die bessere Lösung für die Anforderungen von Artikel 120 MobG, auch weil dieser Bereich einem ständigen Wandel unterworfen ist. Die stetigen Veränderungen und technologischen Fortschritte werden mittel- und langfristig dazu beitragen, die Sicherheit und die Verwaltung des öffentlichen Raums insbesondere für logistische Zwecke zu verbessern. Deshalb sollte das VidG auf den neusten Stand gebracht werden, damit es besser auf die zukünftigen Bedürfnisse zugeschnitten ist, mit denen bei der Videoüberwachung und der Verwaltung öffentlicher Anlage zu rechnen ist.

4. Fazit

Aufgrund der obenstehenden Erwägungen scheint es im aktuellen Kontext gerechtfertigt, das bestehende System weiterzuentwickeln. Es gibt verschiedene Möglichkeiten für eine Revision des VidG, mit der sich die Videoüberwachung an die technologische Entwicklung anpassen kann. So könnte eine Ausnahme vom Anwendungsbereich hinzugefügt oder die Möglichkeit des Fernmanagements bei beobachtender Videoüberwachung vorgesehen werden.

Aufgrund dieser Ausführungen lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, die vorliegende Motion anzunehmen.